

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.	172

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten gemäß § 50 Abs. 1 BMG
- Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk nach § 50 Abs. 2 BMG
- an Adressbuchverlage § 50 Abs. 3 BMG
- an das Bundesamt für Wehrpflicht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Nach § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetz (BMG) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören § 42 Abs. 2 BMG

Der Widerspruch zur Datenweitergabe kann schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 05.11.2015

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Köster